

Wien, 29.7.2017

"Hundewiese":

GIBT ES WIDMUNGSZUSAGEN AN DIE WOHNBAUTRÄGER ?

Anfragebeantwortung SR Ludwigs - eine glatte Fopperei!



www.pro-hetzendorf.at

Die Beantwortung der PH-Anfrage zur Hundewiese ist lediglich eine Kopie eines MA 69 Schreibens (Liegenschaftsmanagement) von Mitte Juni an die Bezirksvorstehung. Auf die einzelnen Fragen ist man erst gar nicht eingegangen - frei nach dem Motto: Keine Antwort ist auch eine!

Es ist also davon auszugehen, daß

- 1) die ARWAG und WIENER HEIM/MISCHEK zusammen mit SR Ludwig gegenüber dem Planungsressort (Vassilakou) das Sagen haben;
- 2) die SP-Wohnbauträger tatsächlich bereits konkrete Planungen zur Verbauung der "Hundewiese" erstellt haben;
- 3) diese Planungen dem zuständigen Magistrat bereits bekannt sind;
- 4) man den Bauträgern die von ihnen gewünschten Flächenwidmungen bereits zugesagt oder beschlossen haben dürfte, unter Ausschaltung der Wiener Bauordnung (BO) und Anrainerrechte "temporäre Wohnbauten" durchzusetzen;
- 5) nach den Nationalratswahlen die Katze aus dem Sack ist!

Aber: Der Bürger Widerstand liegt auf der Hand!

PS: Lasse sich niemand auf den seitens der Bauträger gewünschten "Dialog zur Hundewiese" ein !! Er dient nur zum gegenseitigen Auspielen der Bürger mit dem Ziel eines faulen Kompromisses, sprich Verbauung der "Hundewiese"!

DR. MICHAEL LUDWIG

AMTSFÜHRENDER STADTRAT FÜR
WOHNEN, WOHNBAU
UND STADTERNEUERUNG
VON WIEN

Frau Bezirksvorsteherin
Gabriele Votava

Bezirksvorsteherung 12

Wien, 14. Juli 2017

GZ: zu 370163-2017/For/Bac
BV 12 – S 515322-2017

Sehr geehrte Frau Bezirksvorsteherin,
liebe Gabriele!

Bezugnehmend auf die Anfrage der Pro Hetzendorf, betreffend „Hundewiese“ kann ich dir Folgendes berichten:

Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich zum Großteil um eine private Liegenschaft. Lediglich der nordwestliche Teil, welcher vor Verhängung der Bausperre als Fußweg gewidmet war, befindet sich im öffentlichen Gut (und somit im Alleineigentum der Stadt Wien), welches jedoch noch nicht von der MA 28 als solcher ausgebaut und übernommen wurde (Teilflächen der EZZ 1145 und 372, KG Hetzendorf).

Es wird darauf hingewiesen, dass Bund, Länder und Gemeinden auch Träger von Privatrechten sind. Sie können sich demnach aller Möglichkeiten des Privatrechtes bedienen, z. B. Verträge abschließen, Betriebe führen, Eigentum an Grundstücken begründen, etc. Sie unterliegen dabei wie Privatpersonen den auf solchen Tätigkeiten bezogenen Vorschriften. Vom sogenannten Privatgut ist das öffentliche Gut zu unterscheiden. Das öffentliche Gut besteht aus allen Sachen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Unter Gemeingebrauch versteht man, die jedermann ohne besondere behördliche Bewilligung zustehende Freiheit, bestimmte Sachen entsprechend ihrer Zweckwidmung zu verwenden, z. B. Straßen.

Den Gebietskörperschaften steht es sohin wie jedem Privatrechtssubjekt bei ihrem Privatgut frei, die betreffende Liegenschaft zu vermieten bzw. verpachten oder Dritten den Zugang zu dieser zu verwehren.

Seitens der Liegenschaftseigentümerinnen wurde bis vor kurzem ein Betreten freiwillig (auf Widerruf) ermöglicht. Ein Großteil der gegenständlichen Privatliegenschaft ist allerdings mit dem hochallergenen "Ragweed"-Kraut bewachsen, dieses wurde fachmännisch entfernt und abgezäunt. Nach wie vor ist sowohl eine Durchquerung Herculugasse - Endergasse möglich als auch eine entsprechende Auslaufzone für Hunde u.ä vorhanden. Derzeit werden der Allgemeinheit auch Sitzbänke, Mistkübel und ein Trinkbrunnen zur Verfügung gestellt und wurde freiwillig eine Befestigung der bestehenden Durchwegung geschaffen. Dies ist mittlerweile allen Liegenschaftseigentümerinnen bekannt.

Es darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Liegenschaft weder über eine Widmung „Hundewiese“ verfügt noch als Hundezone ausgewiesen ist! Laut Flächenwidmungs- und Bebauungsplan war das gegenständliche Areal größtenteils als „F ÖZ“ (Friedhöfe - südlich des als Fußweg gewidmeten Bereichs) sowie ein kleiner, nordöstlich gelegener Teil als „W III 14 m g“ (Wohngebiete) bis zur Verhängung einer Bausperre gemäß § 8 Abs. 1 Bauordnung für Wien ausgewiesen.

Hinsichtlich weiterführender Informationen betreffend des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wird auf die Zuständigkeit der Geschäftsgruppe für „Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung“ verwiesen.

Derzeit gibt es hinsichtlich des ideellen, der Stadt Wien gehörenden 1/3-Anteiles an der oben genannten Liegenschaft keine Überlegungen bezüglich einer allfälligen Verwertung.

Mit freundschaftlichen Grüßen

Wien by

Die Bezirksvorsteherin des 12. Bezirkes	
27. JULI 2017	
Eingel. am	
Zl. 00. S / 515. 322 / 17	